

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker im Tischler-Handwerk / Fachpraktikerin im Tischler-Handwerk

vom 11.09.2010

Die Handwerkskammer Chemnitz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.06.2010 und der Vollversammlung vom 11.09.2010 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) sowie § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Tischler-Handwerk / zur Fachpraktikerin im Tischler-Handwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42 m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen / Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen / Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen

Ausbilderinnen / Ausbilder müssen die Anforderungen aus § 66 BBiG, § 42 m HwO sowie der Empfehlung für eine bundeseinheitliche Rahmenregelung (Beschluss des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17.12.2009) hinsichtlich ihrer persönlichen, berufsspezifischen und fachlichen Eignung erfüllen.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG und § 42 m HwO, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.
- (3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Tischler-Handwerk / zur Fachpraktikerin im Tischler-Handwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsfeld):
 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 4. Umweltschutz
 5. Umgang mit Informationssystemen
 6. Zeichnen und Konstruieren von einfachen Erzeugnissen
 7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team
 8. Einrichten und Unterhalten von Arbeitsplätzen
 9. Be- und Verarbeiten von Holz-, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen
 10. Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen
 11. Herstellen von Teilen und Zusammenbau zu Erzeugnissen sowie einfache Montagearbeiten durchführen
 12. Behandeln und Veredeln von Oberflächen
 13. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
 14. Durchführung von Montage- und Demontagearbeiten
 15. Instandhalten von Erzeugnissen
 16. Kundenorientierung
 17. Qualitätssicherung

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeiten) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 für die ersten 18 Monate ausgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - 1) Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungsarten unter Anwendung manueller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken und Handmaschinen nach Maßgabe des Lehrgangs TSM-1
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen; die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll sich möglichst an einem Werkstück orientieren.
 - 1) Arbeitsplanung und Konstruktion:
 - Erklären zeichnerischer Darstellungen, Zeichensymbole, Maßeintragungen
 - Herstellen und Vervollständigen von Skizzen und einfachen Zeichnungen
 - Beschreiben einfacher Konstruktionstechniken
 - 2) Planung und Fertigung:
 - Werkstoffe
 - Werkstoffbearbeitung
 - Erstellen von Arbeitsablaufplänen
 - 3) Montage:
 - Beschreiben einfacher Montagearbeiten
 - Eigenschaften von Montagetechnik
 - Gesundheits- und Arbeitsschutz

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Zwischenprüfung festzustellen und zu berücksichtigen sowie als Hinweis für die individuelle Gestaltung der Abschlussprüfungen zu beachten. Nötige Prüfungserleichterungen sollen mit Anmeldung zur Abschlussprüfung in schriftlicher Form gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt werden. Sie sind durch den Auszubildenden zu begründen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 Abs. 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück nach folgenden Vorgaben fertigen:
 - 1) Das Prüfungsstück soll ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis sein, das dem Tätigkeitsbereich zu entnehmen ist, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
 - 2) Der Prüfungsausschuss legt fest, welches Prüfungsstück hergestellt wird. Mit dessen Ausführung darf erst begonnen werden, wenn der Prüfungsausschuss entschieden hat. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Fertigungsgrades der bereits vom Prüfling in der Ausbildungsstätte vorgefertigten und den in der Prüfung zu vollendenden Teile des Prüfungsstückes.
 - 3) Bei der Fertigstellung des Prüfungsstücks sollen mindestens folgende Arbeiten durchgeführt werden: „Herstellen eines Erzeugnisses mit mindestens zwei Holzverbindungen einschließlich des Einrichtens und Bedienens von Maschinen und Vorrichtungen, Montieren von Beschlägen.“
 - 4) Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sollen die Vorgehensweise sowie die Fertigkeiten des Prüflings beurteilt werden.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Arbeitsplanung und Konstruktion, Planung und Fertigung, Montage sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen des Prüfungsstücks der Fertigungsprüfung abgeleitet werden. Dies gilt gleichermaßen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
 - 1) Arbeitsplanung und Konstruktion:
 - Beschreiben der Vorgehensweise bei der Konstruktion von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Bauweise, Funktion und Konstruktionstechnik
 - Erstellen von Skizzen und einfachen Entwurfs- sowie Konstruktionszeichnungen.
 - 2) Planung und Fertigung:
 - Beschreiben der Vorgehensweise bei der Planung und Fertigung von

Erzeugnissen unter Berücksichtigung von Werkstoffeigenschaften, Maschinen- und Anlagentechnik

- Erstellen von Planungs- und Fertigungsunterlagen

3) Montage:

- Beschreiben der Vorgehensweise beim Einbau von Erzeugnissen unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten, Baustelleneinrichtungen, Montage-, Dämm- und Befestigungstechniken sowie Wartungsarbeiten

4) Wirtschafts- und Sozialkunde:

- Anschauliche, am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientierte, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

Im Prüfungsbereich Arbeitsplanung und Konstruktion	Im	60 Minuten
Prüfungsbereich Planung und Fertigung		45 Minuten
Im Prüfungsbereich Montage		45 Minuten
Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde		30 Minuten

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung werden die Prüfungsbereiche wie folgt bewertet:

Arbeitsplanung und Konstruktion mit	30%
Planung und Fertigung mit	30%
Montage mit	30%
Wirtschafts- und Sozialkunde mit	10%

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind. Es gibt kein Sperrfach.

(9) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind gemäß § 42 I Abs. 1 HwO bei der Prüfung zu berücksichtigen, insbesondere die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. In besonderen Fällen soll mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung eine benötigte Hilfeleistung angezeigt werden (analog §10 Abs. 6). Die Entscheidung zur Zulassung und Art und Weise des Prüfungsablaufs trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(10) Die Abschlussprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

(11) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens

ausreichende Leistungen erbracht, braucht dieser Teil auf Antrag des Prüfungsnahmers bzw. Empfehlung des Prüfungsausschusses nicht wiederholt zu werden, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der / dem Auszubildenden und der /dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, bleiben von der Verordnung unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AUSBILDUNGSRAHMENPLAN
für die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Tischler-Handwerk/ zur Fachpraktikerin im Tischler-Handwerk
(Anlage zu §8 Abs. 2)

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§8 Abs. 2 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages, insbesondere Regelungen zur Vergütung, Probezeit, Urlaub und Kündigungsbedingungen nennen b) Gegenseitige Rechte und Pflichten, insbesondere Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsschulbesuch, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht nennen c) Wesentliche Funktionen und Organisationen im Umfeld des Ausbildungsbetriebes, insbesondere Tarifvertragsparteien und Tarifverhandlungen nennen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§8 Abs. 2 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes insbesondere Arbeitsabläufe, Branchenzugehörigkeit und Rechtsform beschreiben b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung und Verwaltung nennen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§8 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften kennen und beachten b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19. -36. Monat
4	Umweltschutz (§8 Abs. 2 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Wirkungsbereich beitragen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Wirkungsbereich e) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen für den Umweltschutz anwenden f) Rationelle Energieverwendung im Tätigkeitsbereich beachten 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
5	Umgang mit Informationssystemen (§8 Abs. 2 Nr. 5)	a) Datensysteme nutzen, Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern b) Informationen beschaffen	2 Wochen	
		c) fremdsprachliche Fachbegriffe kennen d) branchenspezifische Software anwenden		2 Wochen
6	Zeichnen und Konstruieren von einfachen Erzeugnissen (§8 Abs. 2 Nr. 6)	a) Skizzen und Zeichnungen unter Berücksichtigung von Vorgaben und Regelwerken anfertigen und verwenden, Aufrisse lesen und zeichnen b) Konstruktionen, insbesondere für Rahmen, Korpusse und Gestelle kennen	8 Wochen	
6	Zeichnen und Konstruieren von einfachen Erzeugnissen (§8 Abs. 2 Nr. 6)	c) Beschläge nach Funktion und Gestaltungsmerkmalen kennen d) Bauweisen für Baugruppen kennen, insbesondere für Möbel, Innenausbauten, Fenster, Türen, Treppen, Trennwände oder Böden e) Modelle herstellen, Formen übertragen		5 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen im Team (§8 Abs. 2 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufgaben erfassen und Vorgaben umsetzen b) Informationen und technische Unterlagen nutzen, insbesondere Normen, Arbeitsanweisungen, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen c) Materialbedarf ermitteln d) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung grundlegender fachlicher, wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte planen, Arbeitsmittel festlegen 	5 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Störungen im Arbeitsablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen f) Aufgaben im Team vorbereiten und durchführen g) Technische Veränderungen und Entwicklungen beachten h) Abstimmungen mit anderen Gewerken beachten 		4 Wochen
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
8	Einrichten und Unterhalten von Arbeitsplätzen (§8 Abs. 2 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplätze einrichten, sichern, unterhalten und räumen b) Transportwege beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung ergreifen c) Energieversorgung sicherstellen, Unfallschutz einhalten d) persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden e) örtliche Gegebenheiten für den Arbeitsbeginn prüfen 	4 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten g) Leitern und Gerüste kennen, auf Verwendbarkeit und Sicherheit prüfen, Auf- und Abbauen kennen h) Abfallstoffe trennen und lagern 		2 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
9	Be- und Verarbeiten von Holz-, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen sowie von Halbzeugen (§8 Abs. 2 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen berücksichtigen b) Feuchte bestimmen und Ergebnisse berücksichtigen c) Holz, Furniere und Holzwerkstoffe auswählen, unter Berücksichtigung ergonomischen Hebens und Tragens transportieren und lagern d) Sonstige Werkstoffe, insbesondere Metalle, Glas und Kunststoffe, nach Verwendungszweck unterscheiden, transportieren und lagern e) Klebstoffe unterscheiden und verwenden f) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen g) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen und lagern h) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe manuell und maschinell be- und verarbeiten 	16 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> i) Furniere auf Mängel und Verwendbarkeit prüfen und lagern, Furnierarbeiten durchführen j) Hilfsstoffe auswählen und verwenden k) mineralische Plattenwerkstoffe und Zusatzstoffe kennen und verarbeiten 		6 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
10	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§8 Abs. 2 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handwerkzeuge handhaben und instand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen c) Maschinenwerkzeuge einrichten, instand halten und lagern d) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen anwenden 	12 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> e) Hebe- und Transportgeräte nutzen f) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen g) Ursachen von Bearbeitungsfehlern feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen h) Geräte, Maschinen und Anlagen warten 		4 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
11	Herstellen von Teilen und Zusammenbau zu Erzeugnissen sowie einfache Montagearbeiten durchführen (§8 Abs. 2 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz, Holzwerkstoffe und sonstige Werkstoffe zuschneiden b) Teile nach Vorgaben formatieren, herstellen und für den Zusammenbau vorbereiten c) Verbindungen herstellen, insbesondere maschinell d) Teile auf Güte und Maßgenauigkeit prüfen e) Verbindungsbeschläge montieren f) Konstruktions- und Zierbeschläge montieren und auf Funktion prüfen g) Fertigungsrisse anfertigen h) Werkstoffkanten und Flächen beschichten und bearbeiten i) Teile zusammenbauen j) Rahmen, Korpusse oder Gestelle herstellen 	30 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> k) Sicherheits- und Schutzbeschläge montieren und auf Funktion prüfen l) Maßnahmen zum Feuer-, Schall-, Klima- und Einbruchschutz durchführen m) Erzeugnisse zusammenbauen, insbesondere Glas, Halbzeuge und Teile aus Metall und Kunststoff für den Einbau vorbereiten und einbauen n) Erzeugnisse innerbetrieblich transportieren und zwischenlagern o) Einpass- und Endarbeiten durchführen p) Erzeugnisse zur Auslieferung vorbereiten und verladen 		14 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
12	Behandeln und Veredeln von Oberflächen (§8 Abs. 2 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Teile vorbereiten und vorbehandeln b) Oberflächen bearbeiten, insbesondere putzen und schleifen c) Oberfläche vor Beschädigungen schützen 	8 Wochen	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Oberflächen behandeln, insbesondere beizen und färben e) Oberflächenbeschichtungsverfahren und –mittel anwenden 		4 Wochen
13	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen (§8 Abs. 2 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) chemische Holzschutzmaßnahmen durchführen b) Holzschutzmittel umweltgerecht lagern c) konstruktive Holzschutzmaßnahmen durchführen 		2 Wochen
14	Durchführung von Montage- und Demontearbeiten (§8 Abs. 2 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse anhand des Montageauftrages auf Vollständigkeit und auf Transportschäden prüfen b) Montagehilfen auswählen und nutzen c) Befestigungsmittel kennen und nach Vorgabe einsetzen d) Dämmstoffe und Dichtstoffe einbauen e) Einbauten und Systeme demonstrieren und für den Transport vorbereiten, insbesondere kennzeichnen, verpacken und zwischenlagern f) Fugen ausbilden g) Bauwerksanschluss- und abdichtungsarbeiten durchführen 		14 Wochen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Qualifikationen, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitpunkte schwerpunktmäßiger Vermittlung	
			1.-18. Monat	19.-36. Monat
15	Instandhalten von Erzeugnissen (§8 Abs. 2 Nr. 15)	a) Pflege- und Bedienungsanleitungen anwenden	2 Wochen	
		b) Wartungsarbeiten vorbereiten, durchführen und dokumentieren		2 Wochen
16	Kundenorientierung (§8 Abs. 2 Nr. 16)	a) kundenbezogene Verhaltensregeln anwenden, insbesondere im Hinblick auf dauerhaften wirtschaftlichen Betriebserfolg b) Kundenwünsche und Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten		3 Wochen
17	Qualitätssicherung (§8 Abs. 2 Nr. 17)	a) Aufgaben und Ziele der Qualitätssicherung kennen b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden c) Zeitaufwand und Materialverbrauch kontrollieren und dokumentieren		6 Wochen